

Abgestimmte Eingaberegeln zum BHT-Verfahren

Inhalt:

1. Einleitung, Rechtsgrundlagen
2. Was ist in der BHT anzumelden
3. Wie ist in der BHT anzumelden
 - 3.1. Elektronische Ausfuhranmeldungen
 - 3.2. Ausfuhranmeldungen im Ausfallkonzept oder Ausfuhranmeldungen, die nicht in AES enthalten sind
 - 3.3. Andere Anmeldungen (z.B. Versand, SumA}
 - 3.4 entfällt
 - 3.5. Summarische Ausgangsanmeldung
 - 3.6. sonstige seewärtige Verladungen
- Waren ohne förmliche Zollanmeldung (Seedurchfuhrgut, sog. „Transshipment“ usw.)
4. Konsequenzen aus richtiger und falscher Nutzung
5. Anlagen:
 - Anlage 1 Übersicht aller Anmeldefälle
 - Anlage 2 Übersicht Angaben zu den Zollverfahren (Zoll-Matrix)
 - Anlage 3 Übersicht der Pseudo-Verfahrens-codes (BHT-Code für Zollverfahren)

1. Einleitung, Rechtsgrundlagen

Das BHT-Verfahren (**Bremer Hafentelematik**) ist rechtlich eingebunden in gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen des Ausfuhrverfahrens (Gemeinschaftsware / Artikel 161 Zollkodex – ZK), der Wiederausfuhr (Nichtgemeinschaftsware / Artikel 182 Absatz 1 1. Anstrich ZK), der Durchfuhr (Artikel 36a ff., Artikel 170 ZK), der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO, in der jeweils aktuellen Fassung) und in nationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts (§§ 8 bis 16b Außenwirtschaftsverordnung – AWV) sowie des Zollrechts (insbes. § 8a ZollV – ATLAS-Verfahrens-anweisung).

Die Bezeichnung „Abgestimmte Eingaberegeln zum BHT-Verfahren“ ersetzt den ursprünglichen Begriff „BHT-Verfahrens-anweisung“. Die Änderung der Bezeichnung dient der Klarstellung, dass es sich hierbei um einen Teil des Hafenwirtschaftssystems und nicht um eine alleinige Anwendung des Zolls handelt. Die Bedeutung und Verbindlichkeit für eine einheitliche Hafenkommunikation zwischen Hafenwirtschaft und den Zollbehörden bleibt unbenommen.

Diese abgestimmten Eingaberegeln gelten ab dem 1. Juli 2009 für elektronische Ausfuhranmeldungen mit ATLAS-Ausfuhr/AES und andere Zollverfahren (z.B. Versandverfahren).

Alle Zollanmeldungen und Summarischen Ausgangsanmeldungen sind mit dem zolleigenen IT-Verfahren ATLAS vorzunehmen. Ausfuhranmeldungen auf dem Einheitspapier Ausfuhr/Sicherheit sind nur noch im Notfallverfahren möglich.

Das BHT-Verfahren erleichtert als Hafenwirtschaftssystem die Zuordnung der Zollanmeldungen zur Ware und dient Zoll und Hafenwirtschaft als Kommunikationsmedium.

Mit BHT werden u. a. Ausfuhrsendungen im Seeverkehr bei den beiden bremischen Ausgangszollstellen (Zollamt Neustädter Hafen; Zollamt Bremerhaven) und beim Zollamt Cuxhaven ohne Vorlage des ABD elektronisch gestellt, zur Verladung freigegeben und überwacht.

2. Was ist in der BHT anzumelden

In der BHT sind die Ausfuhranmeldungen, Wiederausfuhranmeldungen und Durchfuhranmeldungen aller seewärts ausgehenden Warensendungen anzugeben. Darüber hinaus sind alle Gemeinschaftswaren, die im Seeverkehr in einen weiteren EU-Mitgliedstaat verbracht werden, anzumelden.

Die Verpflichtung der Abgabe von Anmeldungen für Waren ohne förmliche Zollanmeldung (z.B. **Seedurchfuhrgut**)⁺ ergibt sich ab dem 1. Juli 2009 aus Artikel 182a bis 182d. ZK mit den Durchführungsvorschriften in der Zollkodex- Durchführungsverordnung (ZK-DVO) und Artikel 176, Abs.2, 2. Unterabsatz ZK.

Alle Anmeldungen in BHT dienen der **Gestellungsmitteilung** der Waren, der **Wiederausfuhrmitteilung** nach Artikel 841a ZK-DVO und der **Warenverkehrsinformation** nach Artikel 842a, Absatz 4 b) ZK-DVO. Daran schließt sich die zollamtliche Entscheidung über die Freigabe oder die Kontrolle der Warensendung an.

3. Wie ist in der BHT anzumelden

3.1. Elektronische Ausfuhranmeldungen

Bei der Nutzung des IT-Verfahrens ATLAS-Ausfuhr/AES genügt die Angabe der 18-stelligen MRN und die Angabe von Gewichts- und Packstückdaten (gegebenenfalls bezogen auf einzelne Positions- und Packstückdaten) inklusive der Darstellung von eventuellen Mehr- oder Mindermengen bezogen auf die ursprünglich zur Ausfuhr angemeldeten Waren, da alle Zolldaten im IT-Verfahren ATLAS-Ausfuhr/AES hinterlegt sind.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

3.2. Ausfuhranmeldungen im Atlas-Ausfallkonzept oder Ausfuhranmeldungen, die nicht in AES enthalten sind

Bei Nutzung des Atlas-Ausfallkonzeptes und Abgabe einer papiergestützten Zollanmeldung ist ein vollständiger BHT-Zoll-Datensatz anzulegen. Hierfür sind in BHT die Zollgrunddaten nach den Anlagen anzugeben. Die Ausfuhranmeldung ist in diesem Fall schriftlich vorzulegen.

Ein BHT-Datensatz ist auch für mündliche Ausfuhranmeldungen bei einem Warenwert bis 1.000 Euro anzulegen.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

3.3. Andere Anmeldungen (z.B. Versand, SumA)

Andere Anmeldungen, z.B. Versandverfahren, Summarische Anmeldungen – SumA - sind in der BHT gesondert mit einem BHT- Zolldatensatz anzumelden (siehe Anlagen).

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen.

3.4. ab 01. Januar 2011 entfallen

3.5. Summarische Ausgangsanmeldung

Waren mit Summarischer Ausgangsanmeldung müssen in der BHT angemeldet werden.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen

3.6. Sonstige seewärtige Verladungen-

Waren, für die es weder eine Ausfuhranmeldung, noch eine Summarische Ausgangsanmeldung gibt, sind mit Wiederausfuhrmitteilung gemäß Artikel 842a, Absatz 4 e ZK-DVO oder Warenverkehrsinformation gemäß Artikel 842a, Absatz 4 b ZK-DVO) in der BHT anzumelden.

Die Verladung zum Ausgang aus der EU darf erst nach der Freigabe durch den Zoll erfolgen

4. Konsequenzen aus richtiger und falscher Nutzung

Bei richtiger und konsequenter Nutzung des BHT-Verfahrens zur Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Durchfuhranmeldung werden die Sendungen automatisiert und zügig freigegeben, so dass eine schnelle Verladung zum Ausgang im Rahmen der Fristen gemäß Artikel 592b ZK-DVO erfolgen kann.

Bei falscher Nutzung oder Falschanmeldung wird die Ware nicht verladen.

Sollte die Ware dennoch verladen werden, handelt es sich regelmäßig um einen Verstoß gegen gültige Zollvorschriften und damit um eine Ordnungswidrigkeit.

Die Terminalbetreiber haben sich in einer Erklärung gegenüber der Zollverwaltung verpflichtet, nur die Sendungen zu verladen, die freigegeben worden sind.

5. Anlagen

Anlage 1 Liste der Zoll-Daten und acht Zoll-Grunddaten (ZG)

Lfd. Nr.	Datenfeldname (Schnittstelle Auftrag)	Kurzdefinition	Feld-Nr. in Zollanmeldung ZG = Zoll-Grunddaten
01	Auftr-Referenz-Nr	Referenz-Nummer zu einem Auftrag	
02	Auftr-Kopf-Lfd-Nr	Fortlaufende Nummer eines Auftragskopfes	
03	Auftr-Position-Lfd-Nr	Fortlaufende Nummer eines Auftragsposition	
04	Kunde	Kundenname BHT – Anmelder	
05	Position	Kundenreferenz	
06	Auftr-Geber-Sachbearbeiter	Name des Sachbearbeiters	
07	Auftr-Geber-Telefon-Nr	Telefonnummer des Sachbearbeiters	
08	SIS-LFD-NR-SCHIFF	Laufende Nummer des Schiffes im SIS-System	
09	SCHIFF-NAME	Schiffsname aus SIS	
10	Loeshafen	Löschhafen	
11	Besthafen	Bestimmungshafen	
12	Verkehrsmittel	Art der Anlieferung	
13	Anzahl	Anzahl der Packstücke	31
14	Maerk	Merkmal der Ware oder Container Nr.	31
15	Verpackung	Verpackungsart	
16	Warenbeschreibung	Warenbeschreibung für den Zoll	31 ZG
17	Statuswerte / AWR-Code	Einzelne Statuswerte der verschiedenen Teilnehmer / Befreiungscode	Anlage 2 ZG
18	Schuppen	Schuppencode (Lagerschuppen)	
19	Bestimm-Land	Bestimmungsland aus Zollanmeldung	17a ZG
20	Herkunf-Land	Ursprungsland aus Zollanmeldung	16 bzw. 34b
21	Stat-Warennr	Statistische Warennummer	33 ZG
22	ZO	Verfahrenscode von Zollanmeldung / ABD oder Pseudocode	Anlage 3 ZG
23	Ausführer	Beinhaltet den Namen des Ausführers laut Zollanmeldung	2 ZG
24	Vorpaper	Zoll-Vorpaper, z.B. Versandschein, vorübergeh. Verwahrung (AT/B)	ggf. 40
25	Bewilligungsnummer	Bewilligungsnummer bei Zoll-Vereinfachungen	44 ZG
26	Erklärung / Ausfuhrzollstelle	Erklärung über erfolgte Ausfuhrabfertigung im Binnenland Ausfuhrzollstelle der Vorabfertigung	A ZG
27	LKW/Waggon	Polizeiliches Kennzeichen eines LKW oder Waggon-Nummer	
28	Gewicht	Bruttogewicht eines Containers in Kilogramm	
29	Gefahrgut-Klasse	IMDG-Code	
30	UN-Nr	UN Gefahrgutklasse	

Anlage 2 Übersicht Angaben zu den Zollverfahren (Zoll-Matrix)

Art der Ausfuhrzollabfertigung		Verfahrenscode, Zollstatus N/G	Verfahrenserleichterungen (Befrei-Merkmal)	Bestimmungsland	Herkunftsland	Warennummer	Ausführer Name	Empfänger	Warenbeschreibung	Vorpaper
			Eingabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung aus ZK-DVO		Iso-Alpha-2-Ländercode (z.B. DE, AT, RU, etc.)	Warennummer der Ausfuhranmeldung (Feld 33)	z. B. Hoffmann AG, München		z. B. Drehbänke	
Elektronische Ausfuhranmeldung		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausfuhranmeldung ohne ATLAS-Ausfuhr	Ausfuhr aus der Gemeinschaft; Schriftliche Ausfuhranmeldung, Atlas-Ausfall-Verfahren	1000 G* oder N*; für alle Zollverfahren	-	Ja	-	Ja	Ja	-	Ja	-
	Mündliche Anmeldung nach Artikel 226 ZK-DVO ohne förmliche Ausfuhranmeldung	1111 G oder 1111 N	226	Ja	-	-	Ja	-	Ja	-
Versandverfahren, TIR	Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren	9999 N oder 9999 G	-	Ja	-	-	-	-	Ja	Nr. Bahnfrachtbrief
	Sonstige (NCTS)	3333 N o. 3333 G	-	Ja	-	-	-	-	Ja	Versand- MRN
Begleitendes Verwaltungsdokument mit Export-Vermerk (nicht EVD)	BVD-Export	2222G	-	Ja	-	-	Ja	-	Ja	Ausfuhr-MRN
Seedurchfuhrgut mit Bestimmungsland außerhalb der EU	Summarische Ausgangsanmeldung und Wiederausfuhrmitteilung	5555 D*	-	Ja	Ja	optional	-	Ja	Ja	ATB-Nr., **)
Seedurchfuhrgut mit Bestimmungsland innerhalb der EU	Wiederausfuhrmitteilung und Warenverkehrs-information	7777 N oder 7777 G	-	Ja	Ja	optional	-	Ja	Ja	ATB-Nr., **)
Wiederausfuhr zum Zweck der Erledigung einer vorübergehenden Verwahrung	Wiederausfuhrmitteilung	4444 N	-	Ja	Ja	-	Ja, Verwahrer	-	Ja	Vorübergehende Verwahrung (AT/B/15- Nr.)
Manuell		M	-	Ja	-	-	-	-	Ja	-

*) **G** = Gemeinschaftsware

*) **N** = Nichtgemeinschaftsware

*) **D** = Seedurchfuhrgut

**) Sollte die ATB-Nr. in begründeten Ausnahmefällen nicht verfügbar sein, kann auch die B/L-Nr. oder auch die Buchungsnummer des Reeders angegeben werden

Anlage 3 Übersicht der Pseudo-Verfahrenscode (BHT-Code für Zollverfahren im Zollidialog)

Pseudo-Verfahrenscode	Verfahren / Vereinfachung	Beschreibung
1111 N / G	Artikel 226 ZK-DVO	mündliche Zollanmeldung
2222G	BVD-Export (! Kein EVD!)	Begleitendes Verwaltungsdokument mit Export-Vermerk (Papierverfahren)
3333 N / G	Versandverfahren mit NCTS	T1 (N), T2 (G), TIR (N/G), T1(G, mit Export-Vermerk)
4444 N	Wiederausfuhr zum Zweck der Erledigung einer vorübergehenden Verwahrung	Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren nach vorübergehender Verwahrung
5555 D	Seedurchfuhrgut mit Bestimmungsland außerhalb der EU	Summarische Ausgangsanmeldung oder Wiederausfuhrmitteilung
7777 N / G	Seedurchfuhrgut mit Bestimmungsland innerhalb der EU	Wiederausfuhrmitteilung oder Warenverkehrsinformation
9999 G / N	Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren	T1 (N), T2 (G), T1(G, mit Export-Vermerk)

G steht für Gemeinschaftswaren

N steht für Nichtgemeinschaftswaren

D steht für Durchfuhr

Anmerkung: Kontrollexemplare T5 und elektronische Verwaltungsdokumente (EVD) sind nicht in BHT einzugeben.